

stellt würden? Dieß sind die Abwege, auf die sich eine Gesetzgebung verirren müßte, die diesen Grundsatz aufstellen wollte. Doch es kann auch von Gleichheit der Rechte nur unter ganz gleichen Verhältnissen die Rede sein. Wie verschieden, um nur eines zu erwähnen, ist, was die Nothwendigkeit der Aufgabe anbelangt, das Verhältniß eines Gerichtsinhabers, dessen Bezirk so groß ist, daß er den Erfordernissen einer guten Rechtspflege genügen kann, dem andern Gerichtsherrn gegenüber, der dieß nicht kann. — Man hat endlich einen Rechtsgrund für Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in der durch die Verfassungsurkunde gebotenen Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, die nach den Aeußerungen der jenseitigen Protocolle mit der Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit in schneidendem Widerspruche stehen, zu finden geglaubt. Allein der Verbindung beider Gegenstände und der daraus gezogenen Folgerung liegt ein Mißtrauen unter, in das die Deputation so unbedingt nicht einstimmen kann. Es ist nicht abzusehen, warum derjenige, der zeither einen exemten Gerichtsstand genoß, sich zurückgesetzt fühlen sollte, wenn er anstatt einem königlichen Gerichte einem Patrimonialgerichte untergeordnet wird; vorausgesetzt, (und darum ist es auch der I. Kammer zu thun) daß die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Gestalt erhält, die ihm für einen guten Rechtsschutz Bürgschaft leistet. Ist aber dieß der Fall, so kommt nichts weiter darauf an, wer den Richter anstelle, und es wird der zeither Privilegirte, der, da sich sein privilegirter Gerichtsstand auf die Rechtsfachen, die streitig sind, und in denen er selbst die Rolle des Beklagten übernimmt, beschränkt, in mehrfacher Hinsicht bereits jetzt den Patrimonialrichter als seinen Richter anzuerkennen hatte und ohne Bedenken anerkannte, den Absichten der Verfassungsurkunde, ihn fortan den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen, gewiß willig entgegen kommen. — In so fern kann denn auch die unterzeichnete Deputation in ihrer Mehrheit der jenseitigen nicht beitreten, wenn sie behauptet, man könne dem Staate nicht zumuthen, seine Beamten und seine Besitzungen Richtern unterzuordnen, die nicht von ihm ernannt seien. Sollte es übrigens dennoch bedenklich sein, Privilegirte vor dem Patrimonialrichter Recht leiden zu lassen, so würde, wenn Gründe auch der Patrimonialgerichtsbarkeit zur Seite stehen, sich immer erst fragen lassen, ob das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit der Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, oder umgekehrt diese, die ohnehin durch die Verfassungsurkunde nicht ohne Ausnahme geboten wird, jenem zum Opfer fallen sollte, vorausgesetzt immer, daß sich, — wie denn doch zu erwarten steht, — nicht ein mit der Verfassungsurkunde vereinbares Auskunftsmittel, sei es nun durch Ausnahme derjenigen Privilegirten, die einem Patrimonialgerichte zufallen würden, oder auf andere Weise darböte, beide Rücksichten mit einander zu vereinigen. — Endlich hat man sich darauf berufen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit für die Inhaber mehr eine Last als ein Vortheil sei. Ist dieß der Fall nun, so erkläre man sich den Beschlüssen der I. Kammer gemäß Seiten des Staats bereit, die Gerichtsbarkeit binnen einer gewissen Frist anzunehmen; es wird dann an freiwilligen Verzichtleistungen nicht fehlen, und ohne das Gehässige eines Zwanges die Bildung größerer Gerichtsprängel sich realisiren lassen. — Die Deputation erlaubt sich nun auf die Gründe überzugehen, aus denen die jenseitige Kammer die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit für zweckmäßig erachtet hat. Hierher dürfte zuerst das Beispiel fremder Staaten gehören. Die Mehrheit der Deputation hat nie verkannt, daß manche Staaten Deutschlands die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben haben, allein in vielen anderen, namentlich denjenigen, die nicht einige Zeit unter fremden Scepter waren, besteht sie noch, ist sie erst neuerdings neu geregelt und geschützt worden, und so stehen jenen Vorgängen mindestens gleich viel, gleich wichtige Beispiele entgegen. Man hat sich im jenseitigen Protocolle auf das von

Westphalen im Jahre 1807 gegebene Beispiel berufen. Name des Staates und Zeit der Einführung sollten hier eher von einer Nachahmung abschrecken, und allerdings haben Hannover und Preußen, der Gerechtigkeit jener Maßregel mißtrauend, in den ihnen durch den Wiener Frieden anheim gefallenen Provinzen Westphalens die Patrimonialgerichtsbarkeit den früheren Inhabern zurückgegeben. Daß, wie ebenfalls behauptet worden ist, Hannover in seiner neuen Verfassungsurkunde die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben habe, beruht auf einem Irrthume. Mit den angezogenen Worten: „alle Staatsbürger stehen unter einem und demselben Gerichte,“ hat man anscheinend §. 31. des dortigen Grundgesetzes gemeint. Dieser §. lautet aber wörtlich, wie folgt:

„Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landeseinwohner dieselben. Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen sollen durch ein baldigst zu erlassendes Gesetz hinsichtlich des persönlich befreiten Gerichtsstandes auf die höhern königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter oder landtagsfähigen Adel, die höhern Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit so wie die jetzt kanzleifähigen Magistrate und Städte und die Officiere, hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes aber auf landtagsfähige Güter und die zu ihnen gehörenden Grundstücke beschränkt, und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden. Bis zu erfolgter Publication dieses Gesetzes besteht jedoch die jetzige Competenz der Gerichte ungehindert. Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger derselben entsprechender Veränderung der Gerichtsverfassung erfolgen. — Bis zu anderweiter Bestimmung bleiben die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfassung. — Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses werden durch ein königliches Familienstatut die erforderlichen Bestimmungen getroffen.“ —

Aus dieser vollständig mitgetheilten Fassung ergibt sich demnach, daß hier nicht von Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern von Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände die Rede sei. Eben so wenig begründet ist die Berufung auf das Beispiel Baierns, von dem gesagt wird, daß es die Patrimonialgerichtsbarkeit nun endlich auch aufgegeben habe. Wie bereits in dem frühern Berichte erinnert worden war, ist das Beispiel dieses Staats von um so höherm Interesse, als Baierns Verfassungsurkunde den aus der vaterländischen in Wegfall gebrachten Satz „die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus“ wörtlich enthält; es sei daher erlaubt, die neueren Vorgänge in Baiern, die zu jener irrthümlichen Ansicht Veranlassung gegeben haben mögen, in der Kürze zu berühren. Allerdings ist an die bayerische Ständeversammlung dieses laufenden Jahres ein Gesetzentwurf über die vindication der Gerichtsbarkeit gelangt. Weit entfernt, wie man vielleicht aus der Ueberschrift schließen könnte, dem Staate das Befugniß zuzusprechen, die Patrimonialgerichtsbarkeit an sich zu ziehen, ist er aber vielmehr darauf berechnet, die Patrimonialgerichts-Eigenthümer gegen die Eingriffe fisciäler Behörden in Schutz zu nehmen. Auf den Grund eines mit den früheren Zusicherungen nicht conformen Staatsrathsbeschlusses vom Jahre 1826 hatten nämlich peinliche Nachforschungen nach den früheren staatsrechtlichen Verhältnissen der Patrimonialgerichts-Eigenthümer begonnen, und fisciäliche vindicationsproceße in Menge sie beunruhigt. Diese proceße niederzuschlagen und abzuschneiden, ja selbst denjenigen Gutsbesitzern, welche unter solchen Umständen es vorgezogen hatten, auf ihre Patrimonialgerichtsbarkeit freiwillig zu verzichten, die dadurch verlorne Standeschaft wieder einzuräumen, das war der Zweck jenes Gesetzentwurfs. Nachdem sich bereits der Bericht des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, von Rudhart als Referenten gese-